



Gemeinde Aholming

Untere Römerstr. 2, 94527 Aholming

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan „Probtschwaigstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Aholming hat in der Sitzung am 26.03.2024 den Bebauungsplan „Probtschwaigstraße“ abgewogen und gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, für das vorgenannte Bauleitplanverfahren die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan:



Der Entwurf des Bebauungsplans „Probtschwaigstraße“ bestehend aus Begründung, Lageplan und Textliche Festsetzungen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

03.04.2024 bis einschließlich 06.05.2024

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Gemeinde <https://www.aholming.de/> unter der Rubrik Aktuelles / Bekanntmachungen bzw. der Adresse <https://www.aholming.de/aktuelles/bekanntmachungen/> einsehbar.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (gemeinde@gemeinde-aholming.de oder anja.mittermeier@gemeinde-aholming.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Gemeinde Aholming, Zimmer-Nr. 3, Untere Römerstraße 2, 94527 Aholming während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs ausgelegt.
5. Sollte es Personen nicht möglich sein, ohne Hilfeleistung eine Einsichtnahme vorzunehmen, bieten wir Hilfestellung an. Wir bitten um kurze telefonische oder anderweitige Information, sofern Sie Hilfe benötigen (Tel. 09938 9505-0).

Aholming 2.4.24
(Ort, Datum)



(Siegel)

[Handwritten Signature]
(Unterschrift, 1. Bürgermeister)